Merkblatt für Städte und Gemeinden für Bauleitplanungen

Gesetzliche Rahmenbedingungen:

Die Wasser- und Bodenverbände sind gem. geltendem Landeswassergesetzes (LWG) des Landes Schleswig- Holstein, welches aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) des Bundes durch das Land aufzustellen war, für die Erfüllung der Unterhaltungspflicht an den Gewässern II. Ordnung zuständig. Zur Durchführung seiner Aufgaben gilt die rechtskräftige Satzung des jeweiligen Verbandes in der Betretungsrechte, Duldung der Unterhaltung usw. geregelt sind.

Sind in dem vorgesehenen Erschließungsgebiet Gewässer II. Ordnung und Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft vorhanden, sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) folgende Punkte zu berücksichtigen:

- 1. Gewässer II. Ordnung (offene und verrohrte) und Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft dürfen nicht überbaut, befestigt und bepflanzt werden.
- 2. Bei offenen Gewässern gilt ein beidseitiger Geländestreifen von 5,00 m Breite ab der oberen Böschungskante, bei verrohrten Gewässern und Rohrleitungen von 6,00 m Breite beidseitig der Rohrleitungsachse als Verfügungsstreifen. Dieser Verfügungsstreifen ist für die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten durchgängig von jeglicher Bebauung, Befestigung und Anpflanzungen freizuhalten.
- Die wegen der öffentlich- rechtlicher Verpflichtung durch den Verband zu unterhaltenden Gewässer II.
 Ordnung und Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft sind, einschließlich der dazugehörigen Verfügungsstreifen gem. § 9 Bundesbaugesetz in dem Plan darzustellen.
- 4. Für die Benutzung von Gewässern II. Ordnung und Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft, auch außerhalb des Plangebietes, sind vor der Aufstellung der Bauleitplanung mit dem jeweiligen Wasser- und Bodenverband folgende Punkte abzustimmen:
 - 4.1 Ist aufgrund der Lage des B- Plangebietes im Einzugsgebiet des Gewässers bereits eine hydraulische Überlastung vorhanden, sind Planungen aufzustellen die Retentionsräume zur großflächigen Rückhaltung von Oberflächenwasser ausweisen.
 - 4.2 Bei Gewässern ohne hydraulische Überlastung sind unter Berücksichtigung der technischen Bestimmungen entsprechende Rückhalteeinrichtungen vorzusehen.
- 5. Sollten Gewässer umgestaltet werden (z.B. Entrohrungen, Umbau zu naturnahen Abschnitten), auch außerhalb von B- Plangebieten sind hierfür die wasserrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Diese Maßnahmen sind mit dem jeweiligen Wasser- und Bodenverband vor bzw. bei der Aufstellung der Planung abzustimmen. Diese Maßnahmen können auch in die Bilanzierung für den Flächenausgleich des Plangebietes mit einfließen. Kosten die sich aus diesen Maßnahmen an den Gewässern ergeben sind bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und vom Erschließungsträger zu tragen.
- 6. Werden innerhalb des Bebauungsplanes Eigentumsflächen des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes berührt, sind privatrechtliche Regelungen zu treffen.